

# Justizwesen und Strafverfolgungsorgane der Zweiten Polnischen Republik im Umgang mit Juden

von  
Mateusz Rodak

## 1 Einführung

In der Zweiten Polnischen Republik stellten die Juden mit etwa drei Millionen Einwohnern rund 10 Prozent der Gesamtbevölkerung. Als Staatsbürger unterstanden sie polnischem Recht, kamen in Kontakt mit der Polizei des Landes, prozessierten vor staatlichen Gerichten, wurden von diesen verurteilt und verbüßten Haftstrafen in öffentlichen Gefängnissen. Neben der religiösen Rechtspraxis, die für eine Mehrheit der jüdischen Bevölkerung eine wesentliche Stütze des Gemeinschafts- und Alltagslebens darstellte, bestimmte nunmehr auch die staatliche Rechtsordnung ihren Alltag als polnische Staatsbürger. In vielen Streitfällen war es somit unmöglich, den Kontakt mit dem staatlichen Justizsystem zu vermeiden.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, die Kontaktzonen zwischen den polnischen Staatsbürgern jüdischer Nationalität und dem polnischen Justiz- und Strafverfolgungssystem nachzuzeichnen; wobei als Juden Personen betrachtet werden, die auch von den staatlichen Behörden als solche bezeichnet wurden. Dabei sollen drei Bereiche erörtert werden: die Polizei, die Gerichte sowie die Haftanstalten. Die grundlegende Frage der Untersuchung ist dabei, welchen Umgang die genannten Institutionen mit jüdischen Staatsbürgern pflegten. Dies ist im Kontext der Zwischenkriegszeit von besonderer Relevanz, da ein politisch, ökonomisch oder rassistisch begründeter Antisemitismus eine Konstante der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der Zweiten Polnischen Republik darstellte. Es ist somit von besonderem Interesse, wie Polizei, Gerichte und Gefängnisse, die sich *per definitionem* auf den Werten „Gerechtigkeit“, „Objektivität“ und „Unparteilichkeit“ gründeten, zugleich jedoch als Institutionen der polnischen Staatsnation verstanden wurden, in einer Atmosphäre nationaler und nicht selten rassistischer Vorurteile funktionierten. Dieser Frage soll im Folgenden anhand des Beispiels der Kriminalität nachgegangen werden, indem die Kontakte staatlicher Institutionen mit angeklagten und/oder verurteilten jüdischen Kriminellen untersucht werden.

Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wird durch eine schwierige Quellenlage erschwert: Zum einen sind die Unterlagen von Gerichten und

Staatsanwaltschaften nur zu einem geringen Teil erhalten. Zum anderen enthalten die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Akten der Warschauer und Lubliner Gerichte vorrangig Urteilssprüche, deren formalisierte Sprache kein Urteil darüber erlaubt, ob persönliche Überzeugungen und Vorurteile der Richter ihre Bewertung jüdischer Zeugen oder Angeklagter beeinflussten. Die Akten der Staatsanwaltschaften an den Landgerichten von Warschau und Lublin sind wiederum vollständig verloren. Eine relativ gute Überlieferung lässt sich hingegen bei den Gefängnis- und Polizeiakten feststellen, die eine weitere Grundlage der folgenden Darstellung bilden. Viele der im vorliegenden Beitrag vorgenommenen Schlussfolgerungen, die oft indirekt aus den vorhandenen Quellen abgeleitet wurden, müssen daher noch Hypothese bleiben, solange sie nicht mit Quellen aus anderen Regionen der Zweiten Polnischen Republik abgeglichen werden können.

## 2 Polizei- und Justizbehörden der Zweiten Polnischen Republik

Die polnische Staatspolizei (*Policja Państwowa*) arbeitete auf der Grundlage des Polizeigesetzes vom 24. Juli 1919, das als Hauptziel der polizeilichen Arbeit die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung für alle Bürger des polnischen Staates festschrieb.<sup>1</sup> Die Polizei war entsprechend der staatlichen Verwaltungsgliederung aufgebaut. Das Oberpräsidium (*Komenda Główna*) hatte seinen Sitz in Warschau, die weiteren Gliederungen waren die Woiwodschaftsdirektionen (*komendy wojewódzkie*, vor 1920 *komendy okręgowe*), Kreisdirektionen (*komendy powiatowe*) sowie die Polizeidienststellen (*komisariaty*) in kleineren Städten bzw. in den einzelnen Bezirken der Großstädte.<sup>2</sup> An der Spitze der Polizei stand der dem Innenministerium verantwortliche Oberste Polizeipräsident (*komendant główny*), dem entsprechende Dienstgrade in den nachgeordneten Ebenen unterstanden. Im Dezember 1919 wurde die Bahnpolizei (*Policja Kolejowa*) eingerichtet, im Februar 1920 folgte schließlich die Wasserschutzpolizei (*Policja Rzeczna*).<sup>3</sup> Bis 1926 war zudem die Politische Polizei (*Policja Polityczna*) tätig, deren Hauptaufgabe die Verfolgung sicherheits- und staatsgefährdender Aktivitäten sowie politischer und militärischer Spionage war.<sup>4</sup>

Obwohl theoretisch jeder polnische Staatsbürger die Polizeilaufbahn einschlagen konnte, bildeten Polizisten mit einem ethnisch nichtpolnischen Hintergrund die Ausnahme. Es lässt sich nur vermuten, dass in vielen Fällen jüdischen Interessenten eine Karriere im Polizeidienst bewusst erschwert oder gar

---

<sup>1</sup> ROBERT LITWIŃSKI: *Policja Państwowa w województwie lubelskim w latach 1919-1939* [Die Staatspolizei in der Woiwodschaft Lublin in den Jahren 1919-1939], Lublin 2001, S. 25.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 29 ff.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 193.

unmöglich gemacht wurde. Mit einer Taufe konnten Juden jedoch ihre Chancen auf eine Polizeikarriere erhöhen.<sup>5</sup> Der Anteil jüdischer Beamter in der Staatspolizei lag in den zwei Jahrzehnten der Zweiten Republik bei etwa 0,2 Prozent. Sie waren somit die kleinste Gruppe nichtkatholischer Polizisten.<sup>6</sup> Im Dezember 1936 befanden sich landesweit lediglich 23 jüdische Polizeibeamte im Dienst, von denen über die Hälfte in der Polizeidirektion Warschau tätig war.<sup>7</sup> Dennoch war sich die Polizeiführung zu einem gewissen Grad der Unterrepräsentanz von Juden in ihrem Dienstpersonal bewusst. Aus diesem Grund wurde zumindest in den zentralen und östlichen Woiwodschaften ein Teil der Polizisten zum Erlernen grundlegender Kenntnisse des Jiddischen verpflichtet.<sup>8</sup> Eine ähnliche Situation wie im Polizeidienst herrschte beim Personal der Haftanstalten. In dem großen Warschauer Untersuchungs- und Strafgefängnis Mokotów war in der gesamten Zwischenkriegszeit nur ein Jude tätig.<sup>9</sup>

Die Gerichtsbarkeit Polens erfuhr in der Zwischenkriegszeit wichtige Veränderungen. Zunächst galten auf polnischem Territorium drei Arten von Straf- und Zivilrecht und mindestens drei verschiedene Systeme der Rechtspflege. Bis 1929 waren die Friedens- (sądy pokoju) und Landgerichte (sądy okręgowe) die unterste, die Appellationsgerichte (sądy apelacyjne) die mittlere und der Oberste Gerichtshof (Sąd Najwyższy) die höchste gerichtliche Instanz. In Folge einer Strukturreform des Gerichtswesens im Jahr 1928 wurden die Friedensgerichte durch Amtsgerichte (sądy grodzkie) ersetzt.<sup>10</sup> Ihre Kompetenzen beschränkten sich jedoch auf kleinere Straf- und Zivilrechtssachen. Die in der Reform ebenfalls vorgesehenen Geschworenengerichte (sądy przysięgłych) wurden mit zeitweiliger Ausnahme Galiziens nie eingesetzt. Neben den allgemeinen Gerichten traten auch spezialisierte Gerichte – wie Militär-, Arbeits- oder religiöse Gerichte – zusammen, wie auch verschiedene Arten von Tribunalen.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> ROBERT LITWIŃSKI: Korpus policji w II Rzeczypospolitej. Służba i życie prywatne [Das Polizeikorps in der Zweiten Republik. Dienst und Privatleben], Lublin 2010, S. 54.

<sup>6</sup> Ebenda. Den höchsten Prozentsatz an Nichtkatholiken erreichten die Protestanten (3,5%), gefolgt von griechisch-katholischen (0,5%) und orthodoxen Christen (0,4%).

<sup>7</sup> Ebenda, S. 55.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 69

<sup>9</sup> Akta osobowe Sruł Posysorski, strażnik w więzieniu karnym na Mokotowie, 1917-1919 [Personalakte Sruł Posysorski, Wachmann in der Strafanstalt in Mokotów, 1917-1919], in: Archiwum Państwowe m.st. Warszawy [Staatsarchiv der Hauptstadt Warschau], Więzienie Karne Mokotów [Strafanstalt Mokotów], sygn. 1478b.

<sup>10</sup> Dziennik Ustaw RP [Gesetzblatt der Republik Polen, Dz.U.] 1928, Nr. 12, Pos. 93, Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 6 lutego 1928 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych [Verordnung des Präsidenten der Republik vom 6.02.1928. Gesetz über die Struktur der ordentlichen Gerichte].

<sup>11</sup> ADAM POLKOWSKI: Die polnische Zivilprozessordnung von 1930/33. Unter Berücksichtigung des deutschen, österreichischen, russischen und französischen Rechts, Frankfurt a.M. 2009; JULIUSZ BARDACH, BOGUSŁAW LEŚNODORSKI, MICHAŁ PIETRZAK:

Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs der polnischen Verwaltung wurden auch die Gefängnisse schrittweise übernommen. Die Haftanstalten im russischen Teilungsgebiet wurden noch im Jahr 1918 unter die Aufsicht der bereits im September 1917 eingerichteten Gefängnissektion (Sekcja Więzienna) im Justizministerium (Ministerstwo Sprawiedliwości) gestellt.<sup>12</sup> In der Summe wurden in Kongresspolen 68 Haftanstalten übernommen, darunter 20 der Klasse I mit über 450 Plätzen, 31 der Klasse II (150-450 Plätze) und 17 der Klasse III (bis 150 Plätze).<sup>13</sup> Die neue Gefängnisordnung von 1932 hob u.a. die Häftlingskategorie des politischen Gefangenen auf. Vor allem aber gestattete sie, wie zu zeigen sein wird, das Praktizieren des eigenen Glaubens, wenn auch in einem durch die strengen Gefängnisregeln stark eingeschränkten Rahmen.<sup>14</sup>

### 3 Kriminalität bei der jüdischen Bevölkerung Polens

Alle im Folgenden analysierten Kontakte zwischen Juden und dem polnischen Justizwesen betreffen Kriminalfälle, während der Bereich der Zivilprozesse nicht in die Untersuchung einbezogen wird. Dem liegen einerseits forschungspragmatische Überlegungen zugrunde<sup>15</sup>, doch ist hier auch zu berücksichtigen, dass ein bedeutender Teil der zivilrechtlichen Auseinandersetzungen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft niemals vor polnischen Gerichten ausgetragen wurde. Vielmehr übernahmen Dajanim als rabbinische Richter der jüdischen Schiedsgerichte kleinere Konflikte aus dem Bereich des Zivil- und oft sogar des Strafrechts. Die traditionellen Teile der jüdischen Bevölkerung, die in den polnischen Städten und Kleinstädten dominierte, bevorzugte es, Streitfragen ohne die Beteiligung eines polnischen Richters und vor allem ohne das in polnischen Gerichten zahlreich vertretene polnische Publikum zu klären. Das große Vertrauen in die Dajanim und deren Autorität befriedigten das Bedürfnis nach einem gerechten und verbindlichen Urteil, das in der Regel von beiden Konfliktparteien akzeptiert wurde.<sup>16</sup> Die erwähnte Praxis, sich

---

Historia ustroju i prawa polskiego [Geschichte der polnischen Verfassung und des polnischen Rechts], Warszawa 2009.

<sup>12</sup> 1921 wurde die Gefängnissektion in Gefängnisabteilung (Departament Więzienny) und diese wiederum in Strafrechtsabteilung (Departament Karny) umbenannt; KAROL PAWLAK: Więziennictwo polskie w latach 1918-1939 [Das polnische Gefängniswesen in den Jahren 1918-1939], Kalisz 1995, S. 55.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Regulamin więzienny (Rozporządzenie M.S. z dnia 20 czerwca 1931 r. w sprawie regulaminu więziennego) [Gefängnisordnung (Anordnung des Justizministeriums vom 20.06.1931 über eine Gefängnisordnung)], Warszawa 1931, S. 65.

<sup>15</sup> Eine Untersuchung der Gerichtsakten von Zivilrechtsprozessen könnte sicherlich viele weitere interessante Beobachtungen zu Tage fördern. Dies war allein aufgrund der schiereren Menge an Aktenmaterial im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht möglich (Zivilprozessakten sind in weit größerer Anzahl als Strafprozessakten erhalten).

<sup>16</sup> MICHAEL AUSUBEL, MICHAEL J. BROJDE: Legal Institutions, in: GERSHON HUNDERT (Hrsg.): The YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, URL: <http://www.yivoen>

auch in Kriminalrechtsangelegenheiten an die religiösen Schiedsgerichte zu wenden, könnte durchaus einen Einfluss auf die Kriminalstatistik gehabt haben, doch konnte dies bislang nicht nachgewiesen werden.

Über die gesamte Zeit der Zweiten Polnischen Republik hinweg war nur ein geringer Teil aller Verurteilten jüdischer Herkunft. In den 1920er Jahren waren etwa 4,5 Prozent der verurteilten Straftäter Juden, im darauffolgenden Jahrzehnt um die 10 Prozent.<sup>17</sup> Dieser für die nationalen Minderheiten charakteristische starke Anstieg hat mehrere Ursachen. Vor allem aber sind dafür die Wirtschaftskrise und das repressive Agieren des Staates gegenüber den nationalen Minderheiten verantwortlich zu machen. Betrachtet man die Kriminalstatistik nach der Art des Vergehens, erfährt man, dass Juden häufiger Straftaten wie Hehlerei, Betrug, Fälschung, Zuhälterei, Umgehen des Militärdienstes, Wucher (über 26 Prozent aller Straftäter in diesem Bereich), Bestechung (über 40 Prozent) und illegale Schnapsbrennerei begingen. Den geringsten Anteil stellten Juden bei Delikten wie Diebstahl (etwas über 2 Prozent), Mord, Raub, Körperverletzung sowie Banditentum. Diese Kriminalitätsverteilung ist vor allem ein Ergebnis der spezifischen beruflichen Struktur der jüdischen Bevölkerung. In den Bereichen Handel und Kleinhandwerk mit einem besonders starken jüdischen Anteil lassen sich auch häufiger Vergehen von Juden nachweisen.

Es ließe sich die Hypothese aufstellen, dass sich die Polizeibeamten bei der Aufklärung von Straftaten möglicherweise von ihrer eigenen Erfahrung bzw. den Statistiken leiten ließen. So geht aus den amtlichen Zahlen beispielsweise hervor, dass Juden häufiger als andere Gruppen Zuhälter- und Betrugsdelikte begingen. Daher lässt sich vermuten, dass Täter zunächst im jüdischen Umfeld gesucht wurden. Ein Beispiel für dieses Vorgehen ist der Umgang mit Zuhältern und Mädchenhändlern. Bei der Fahndung nach dieser Personengruppe wurde die jüdische Bevölkerung besonders genau beobachtet und überwacht.<sup>18</sup> Ungeachtet des Rückgangs der Zahl der Juden und des gleichzeitigen Zuwachses des polnischen Anteils in diesem Milieu in der Zwischenkriegszeit konzentrierte sich die Polizeiarbeit weiterhin vor allem auf die jüdischen Zuhälter.<sup>19</sup> Dies muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Polizei von antijüdischen Vorurteilen geleitet wurde. Wahrscheinlich hatte dieses

---

cyclopedia.org/article.aspx/Legal\_Institutions (28.09.2012). Vgl. auch die Erinnerungen von RÓŻA FISZMAN-SZNAJDMAN: *Mój Lublin* [Mein Lublin], Lublin 1989, S. 23.

<sup>17</sup> *Rocznik Statystyczny* [Statistisches Jahrbuch], Warszawa 1919-1939.

<sup>18</sup> JÓZEF MAĆKO: *Prostytucja* [Prostitution], Warszawa 1927, S. 382

<sup>19</sup> *Nadzór nad handlem żywym towarem – ewidencja handlarzy i sutenerów, 1924 r.* [Aufsicht über den Handel mit lebendiger Ware – Liste der Händler und Zuhälter], in: *Archiwum Państwowe w Lublinie (APL)* [Staatliches Archiv Lublin], *Urząd Wojewódzki Lubelski – Wydział Społeczno-Polityczny* [Woiwodschaftsamt Lublin – Abteilung für Gesellschaft und Politik], sygn. 916, Bl. 105, 299, 330; *Nadzór nad handlem żywym towarem – ewidencja handlarzy i sutenerów, 1925 r.*, ebenda, sygn. 917, Bl. 113.

Vorgehen auch pragmatische Gründe, war es doch einfacher, Orte zu überwachen, wo sich mit nahezu 100-prozentiger Sicherheit ein Bordell befand.

#### 4 Polizei

Die überwiegende Mehrheit der Kontakte zwischen Juden und den Organen von Justiz und Strafverfolgung begrenzte sich auf Begegnungen mit Beamten der Staatspolizei. Diese repräsentierten eine der wenigen polnischen Berufsgruppen, deren Vertreter regelmäßig in den jüdischen Wohngebieten auftauchten. Im Vorhandensein einer Polizeiwache konstituierte sich die Präsenz des Staates in den jüdischen Vierteln. Es ist schwer nachzuvollziehen, ob sich die Polizisten in den Stadtteilen, in denen Juden die Bevölkerungsmehrheit bildeten, als ungebetene Gäste fühlten. Auch nach dem Ende der Teilungszeit, als die Bevölkerung die Polizei mit staatlichen Repressionen und Verwaltungsakten der Teilungsmächte assoziierte, erfreute sie sich im Allgemeinen keiner hohen Wertschätzung. Das fehlende Vertrauen in die Polizeibeamten war demnach nicht nur für die nationalen Minderheiten charakteristisch. Und auch die Beziehung der jüdischen Bevölkerung zu der entstehenden polnischen Verwaltung kann man als gleichgültig und nicht selten als misstrauisch beschreiben.<sup>20</sup> Ungeachtet dessen, mit welchen Gefühlen die Juden der Polizei begegneten, trat diese vor allem als Hüterin eines Rechtssystems in Erscheinung, das in vielen Bereichen das Leben nach den religiösen Vorgaben erschwerte, wenn nicht unmöglich machte. Die Einhaltung mancher religiöser Gesetze machte die Juden zu einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe. So mussten jüdische Ladenbesitzer sich sowohl an die Schabbat- als auch an die Sonntagsruhe halten. War Erstere als Gebot der eigenen Religionsgemeinschaft bindend, handelte es sich beim Sonntag um einen gesetzlich verankerten Ruhetag, der die Verdienstmöglichkeiten jüdischer Händler schmälerte.<sup>21</sup>

Das Beispiel der Sonntagsruhe zeigt, dass der Polizei die Aufgabe zukam, die Einhaltung eines Gesetzes durchzusetzen, von dem klar war, dass es an vielen Orten – und oft mit stillschweigendem Einverständnis der Polizisten – gebrochen würde. Die unvollkommene Rechtslage schuf eine schizophrene Situation, in der, wie Jerzy Tomaszewski es formulierte, ein Teil der Polizisten und viele Juden ein eigentümliches „Katz- und Mausspiel“ trieben.<sup>22</sup> In ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage gerieten zahlreiche jüdische Ladenbesitzer in die Abhängigkeit von einzelnen Polizeibeamten. Indem sie es unter der Hand billigten, die Sonntagsruhe zu brechen, konnten sie über Wohl

<sup>20</sup> ANNA LANDAU-CZAJKA: „Syn będzie Lech ...“ *Asymilacja Żydów w Polsce międzywojennej* [„Der Sohn wird Lech heißen ...“ Die Assimilierung der Juden in Polen in den Zwischenkriegsjahren], Warszawa 2006, S. 413.

<sup>21</sup> JERZY TOMASZEWSKI: *Niepodległa Rzeczpospolita* [Die unabhängige Republik], in: DERS., JÓZEF ADELSON (Hrsg.): *Najnowsze dzieje Żydów w Polsce w zarysie (do 1950 roku)*, Warszawa 1993, S. 143-269, hier S. 185.

<sup>22</sup> Ebenda.

und Wehe vieler Familienunternehmen und damit das wirtschaftliche Überleben ganzer Familien entscheiden. In vielen Memoiren sprechen jüdische wie polnische Autoren offen über die Bestechlichkeit der Polizisten in den jüdischen Wohnvierteln.<sup>23</sup> Dennoch wurde die Polizei als notwendiges Übel akzeptiert, mit dessen Existenz man sich abfinden und auf das man sich entsprechend einstellen musste. Viele Händler, die ihre Geschäfte auch am Sonntag betrieben, entwickelten mannigfaltige Strategien, wie etwa das Aufstellen von Wachposten, um ein ungewolltes Zusammentreffen mit einem Polizeibeamten zu verhindern.<sup>24</sup>

Im Untersuchungszeitraum war unter der jüdischen Bevölkerung die Überzeugung weit verbreitet, die Polizei diene nur der Verteidigung der polnischen Interessen. Ein solcher Vorwurf machte die Polizei nicht nur auf der diskursiven Ebene zu einer Institution, die den Juden feindlich oder zumindest abgeneigt war. Dieser Ruf der Polizeibehörden erklärt möglicherweise zu einem gewissen Grad, warum bei den Juden zahlreiche Delikte nicht angezeigt wurden. Als Opfer von Straftaten, selbst von brutalen Überfällen, Raub und Körperverletzung, wählten Juden sogar bei erheblichen Schäden viel seltener als andere Bevölkerungsgruppen den Gang zur nächsten Polizeiwache, ja sie vermieden oft jeglichen Kontakt mit der Polizei. Darin mag sich ein Mangel an Vertrauen in die Wirksamkeit der Polizei im Allgemeinen ausdrücken. Er wurde durch weitere Erfahrungen verstärkt. Beispielsweise war es in den ersten Jahren nach der Staatsgründung unter Betrügern weit verbreitet, sich in entsprechender Verkleidung als Vertreter der noch jungen polnischen Polizei auszugeben. Diesen Hochstaplern fielen meist Juden zum Opfer, die aus Furcht vor Konsequenzen den falschen Polizisten die Tür öffneten.<sup>25</sup> Die Beraubten handelten sicher aus dem Gefühl einer falsch verstandenen Loyalität dem polnischen Staat gegenüber, dessen Staatsbürger sie gerade erst geworden waren. Durch derlei Erfahrungen gelangten sie aber zu der Überzeugung, dass man jegliche Situationen vermeiden müsse, die die angespannten polnisch-jüdischen Beziehungen verschlechtern könnten, auch wenn die Polizei mitunter als Vertreterin des neuen Staates durchaus akzeptiert wurde. Im Ergebnis hielt sich das Misstrauen der Polizei gegenüber hartnäckig, und ihre Beamten verfügten bei den Juden nur über geringes Prestige.

Ein weiterer bestimmender Faktor in den Beziehungen zwischen Polizei und jüdischer Bevölkerung war – besonders in den 1930er Jahren – die Passivität und Gleichgültigkeit der Sicherheitsbehörden bei den immer häufiger auftretenden antisemitisch motivierten Übergriffen gegen Juden. Die Täter rekrutierten sich nicht aus dem kriminellen Milieu, sondern gehörten den

---

<sup>23</sup> Bericht von Zofia Sarzyńska vom 5.03.2003, in: *Ośrodek Brama Grodzka – Teatr NN, Lublin: Historia Mówiona [Erzählte Geschichte]*, URL: [http://www.tnn.pl/himow\\_relacja.php?idhm=331](http://www.tnn.pl/himow_relacja.php?idhm=331) (17.07.2012).

<sup>24</sup> Bericht von Wanda Zalewska vom 13.04.2004, ebenda, URL: [http://www.tnn.pl/himow\\_fragment.php?idhr=1742](http://www.tnn.pl/himow_fragment.php?idhr=1742) (17.07.2012).

<sup>25</sup> *Głos Lubelski* (1918), 206, S. 3.

zahlreichen Jugendorganisationen rechtsextremer Parteien an. In den Polizeiberichten über solche Zwischenfälle ist in der Regel von „gewöhnlichen Lausbubenstreichen“ die Rede<sup>26</sup>, und in den internen Polizeiunterlagen insgesamt dominierte ein Tonfall, der die gesamte Problematik zu verharmlosen suchte. Im Umfeld größerer Ausschreitungen intervenierte die Polizei allerdings nicht erst bei Überfällen auf Juden, sondern bereits beim Anbringen antisemitischer Plakate.<sup>27</sup> In der zweiten Hälfte der 1930er Jahre griff die Polizei noch seltener ein, und zur Abwehr antijüdischer Ausschreitungen kamen kaum adäquate Mittel zum Einsatz.<sup>28</sup> Überdies wurde die Polizei bei ihrem Einschreiten von Teilnehmern der Krawalle immer wieder attackiert.<sup>29</sup> Hierbei zeigte sich eine weitere Schwäche in der Strafverfolgung, da die Rechtsauslegung der polnischen Amtsgerichte dazu tendierte, die Täter freizusprechen.<sup>30</sup>

Wenngleich ein bedeutender Teil der Polizeibeamten die Juden geringschätzte, bildete die Polizei für die jüdische Bevölkerung doch oft den einzigen Schutz gegen Angriffe. Wie eine Bewohnerin Lublins über die Zwischenkriegszeit berichtete, verspürten die polnischen Straßkriminellen, die Überfälle auf Juden organisierten, Angst vor der Polizei. Gerade der Polizeiknüppel verfügte demnach über einige argumentative Schlagkraft und war als wirksame Abschreckung geeignet, eine gewisse Form von Ordnung herzustellen.<sup>31</sup> Obwohl die überwiegende Mehrheit der Polizisten während ihres Dienstes mehr oder weniger ihre Pflicht erfüllte, schließt dies nicht aus, dass antisemitische Überzeugungen zum Ausdruck kamen. Zwar finden sich in den bisher verfügbaren Quellen keine offenen antisemitischen Äußerungen, doch hat ein Teil der Beschwerden über die Körperverletzung von Häftlingen vermutlich einen antisemitischen Hintergrund. Diese Fälle sind aber kaum zu identifizieren, da das Schlagen von Verdächtigen bei Verhören eher die Regel als die Ausnahme darstellte, so wie die überaus häufige Anwendung von Gewalt Teil des Polizeialltags in der Zweiten Polnischen Republik war.<sup>32</sup>

Diese Problematik wurde im Sejm mehrmals angesprochen, besonders wenn über den Haushalt des Innenministeriums beraten wurde. Die jüdischen Abgeordneten zählten verschiedene Beispiele missbräuchlicher polizeilicher

<sup>26</sup> Raporty dzienne policji, 1936 r. [Tagesberichte der Polizei, 1936], in: APL, Prokurator Sądu Okręgowego w Lublinie [Staatsanwalt des Kreisgerichts Lublin] (künftig zit. APL-PSO), sygn. 2505.

<sup>27</sup> JOLANTA ŻYNDUL: *Zajścia antyżydowskie w Polsce w latach 1935-1937* [Antijüdische Ausschreitungen in Polen in den Jahren 1935-1937], Warszawa 1992, S. 87.

<sup>28</sup> Ebenda, S. 88.

<sup>29</sup> Ebenda.

<sup>30</sup> Ebenda.

<sup>31</sup> Bericht von Zofia Barańska vom 2.02.1999, in: Ośrodek Brama Grodzka (wie Anm. 23), URL: [http://www.tnn.pl/himow\\_relacja.php?idhm=48&f\\_2h\\_relacjePage=3](http://www.tnn.pl/himow_relacja.php?idhm=48&f_2h_relacjePage=3) (17.07.2012).

<sup>32</sup> LITWIŃSKI, *Policja Państwowa* (wie Anm. 1), S. 149.

Gewaltanwendung an Juden auf. Dabei gingen sie – nicht ohne die in Parlamentsreden üblichen Übertreibungen und Verallgemeinerungen – besonders ausführlich auf die Passivität der Polizei bei Angriffen auf die jüdische Bevölkerung und auf Gewaltanwendung seitens der Polizei ein. Der Abgeordnete Izaak Grünbaum äußerte seine Bedenken im Jahr 1925 wie folgt:

„[W]ie kann man das Gefühl haben, seiner persönlichen Sicherheit, der Sicherheit von Leben und Gesundheit gewiss zu sein, wenn die Polizei den Bürger nicht verteidigt und – wenn man ihre Hände fällt – sie ihn dann sehr oft ich will nicht sagen meistens, ich will objektiv bleiben, aber sehr oft, zu oft schlägt.“<sup>33</sup>

Grünbaum ergänzte zugleich, dass bis vor Kurzem die Juden die einzige Bevölkerungsgruppe gewesen seien, die sich über die Polizei beschwert habe. Das entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit, betrachtet man die zahlreichen parlamentarischen Anfragen vor 1925. Allein im Verfassungsgebenden Sejm wurden von Juden wie von Christen 36 Anfragen wegen tätlicher Angriffe eingereicht, von denen 16 als begründet, fünf als teilweise begründet und 13 als unbegründet eingestuft wurden, während zwei Anfragen unbeantwortet blieben.<sup>34</sup>

Die meisten dokumentierten Fälle von Gewalt gegen Juden betrafen Personen, die staatsfeindlicher Aktivitäten verdächtigt wurden. Zu diesem Kreis gehörten auch – vermeintliche oder tatsächliche – Kommunisten, unter denen es eine größere Anzahl von Juden gab. In diesen Fällen ist kaum zu unterscheiden, ob sie als Juden oder als Sympathisanten des Kommunismus Opfer polizeilicher Gewalt wurden. Auch gewöhnliche Straftäter wurden misshandelt. Aus einigen Dutzend überlieferten Fällen von Tötlichkeiten lohnt es sich, ein Beispiel aus der Polizeiwache in Chełm näher zu betrachten. Lejba G., des Diebstahls von Zucker angeklagt, wurde schwer misshandelt, weil er seine frühere Aussage zurückgezogen hatte. Es stellte sich heraus, dass ihn noch stärker als die Polizei seine Komplizen unter Druck setzten, indem sie ihm androhten, dass er, „wenn er fünf Hiebe [von der Polizei] erhielte, 25 Hiebe [von seinen Komplizen] erhalten würde, sollte er ihn [seinen polnischen Komplizen] und einen zweiten Juden der Polizei verraten“<sup>35</sup>. In den untersuchten Quellen finden sich einige von Polizisten verfasste Beschreibungen jüdischer Krimineller, in denen unterstrichen wird, die Juden seien friedfertige Menschen, die außergewöhnlich selten gewalttätig würden.<sup>36</sup> In einem

---

<sup>33</sup> Rede des Abgeordneten Izaak Grünbaum, in: *Sprawozdanie stenograficzne z 200 posiedzenia Sejmu Rzeczypospolitej z dnia 30 kwietnia 1925 r.* [Stenografisches Protokoll der 200. Sitzung des Sejms der Republik Polen vom 30.04.1925], S. 39.

<sup>34</sup> LITWIŃSKI, *Korpus policji* (wie Anm. 5), S. 348.

<sup>35</sup> *Akta miasta Chełma* [Akten der Stadt Chełm], in: *APL, Oddział w Chełmie* [Außenstelle Chełm], sygn. 360.

<sup>36</sup> *Policyjne raporty dzienne o stanie przestępczości, 1929 r.* [Tagesberichte der Polizei zum Stand der Kriminalität, 1929], in: *APL, Komenda Powiatowa Policji Państwowej w Lublinie* [Kreiskommandantur der Staatspolizei in Lublin], sygn. 312.

Polizeilehrbuch findet sich folgende stereotype Charakterisierung, die sich auch in den erwähnten Täterbeschreibungen ganz ähnlich wiederfindet:

„Eine Ausnahme [unter den in der Regel früh versterbenden Kriminellen] bilden die jüdischen Verbrecher, die mit der ihrer Nationalität eigenen Ruhe und Mäßigung leben und dabei eher ihren finanziellen Gewinn als die Befriedigung anderer sinnlicher Begierden im Auge behalten. Trotz ihres Berufs im Verbrechermilieu verlieren sie nicht ihr Familiengefühl, das den nichtjüdischen Kriminellen abgeht.“<sup>37</sup>

Aufgrund des Mangels an zuverlässigen Statistiken ist letztlich nicht mehr zu rekonstruieren, ob Juden häufiger als Polen Opfer von Gewalt in den Polizeidienststellen wurden. Auch liegen die genauen Ursachen der polizeilichen Gewalt noch häufig im Dunkeln.

Wurden Übergriffe von Polizeibeamten in der Öffentlichkeit bekannt, fühlten die Vorgesetzten sich meist bemüßigt, sie zu verfolgen. Die verhängten Disziplinarstrafen reichten von Verweisen bis hin zur Entlassung.<sup>38</sup> Ob Vorfälle, über die keine Informationen nach außen drangen, ebenso verfolgt und geahndet wurden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Zahlreiche Befehle der Polizeipräsidenten auf Woiwodschaftebene, in denen auf die Strafen für im Dienst begangene Körperverletzungen hingewiesen wurde, lassen jedoch darauf schließen, dass gegen Gewalt im Dienst durchaus vorgegangen wurde.<sup>39</sup> In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass es in einer mehr als 30 000 Personen zählenden Institution mit hoher Wahrscheinlichkeit Polizeibeamte mit extremen politischen Einstellungen gab oder auch solche, die einfach Gefallen an sadistischer Gewaltanwendung fanden. Diese Personen legten die polizeilichen Sonderrechte in ihrem Sinne aus, zu denen auch das Recht auf Anwendung körperlichen Zwanges zählte, zu dessen Opfern Angehörige aller Nationalitäten und Religionen wurden.<sup>40</sup> Die im Rechtssystem verankerte politische Neutralität der Polizei war, soviel lässt sich aus den erhaltenen Quellen ableiten, durchaus eine Hemmschwelle für Gewalt im Polizeialltag, und so ist es schwer, offene Anzeichen einer anti-jüdischen Haltung zu finden.<sup>41</sup> So vermieden die Zeitschriften für Polizisten wie *Na Posterunku* jegliche wertenden Äußerungen über die religiösen und

<sup>37</sup> BRONISŁAW ŁUKOMSKI (Hrsg.): *Służba Śledcza i taktyka kryminalna wraz z najważniejszymi wiadomościami z medycyny sądowej, dla użytku policji państwowej, szkół policyjnych i sędziów śledczych* [Die Untersuchungsbehörden und die Kriminaltaktik sowie die wichtigsten Kenntnisse aus der Gerichtsmedizin, zum Gebrauch für die Staatspolizei, Polizeischulen und Untersuchungsrichter], Lwów 1924, S. 188.

<sup>38</sup> LITWIŃSKI, *Policja Państwowa* (wie Anm. 1), S. 149.

<sup>39</sup> Ebenda.

<sup>40</sup> LITWIŃSKI, *Korpus policji* (wie Anm. 5), S. 210.

<sup>41</sup> BOLESŁAW SPRENGEL: *Policja Państwowa a mniejszości narodowe i wyznaniowe. Zarys problematyki* [Die Staatspolizei und die nationalen und religiösen Minderheiten. Ein Problemaufriss], in: ZBIGNIEW KARPUS, WALDEMAR REZMER (Hrsg.): *Mniejszości narodowe i wyznaniowe w siłach zbrojnych Drugiej Rzeczypospolitej 1918-1939. Zbiór studiów*, Toruń 2001, S. 325-340, hier S. 326 f.

nationalen Minderheiten.<sup>42</sup> Damit scheint es, dass nicht ein strukturelles Gewaltpotenzial innerhalb der Institution, sondern vor allem das individuelle Verhalten einzelner Beamter das Bild der Polizei negativ einfärbte. Noch handelt es sich bei diesem Forschungsfeld um ein Desiderat, und der derzeitige Wissensstand lässt kaum mehr als einen ersten Problemaufriss zu.

## 5 Die Gerichte

Der Kontakt mit den Polizeibeamten als Vertretern einer staatlichen Institution war als fester Bestandteil des Alltags im jüdischen Viertel eine Form der erzwungenen Koexistenz. Die Polizisten patrouillierten auf den Straßen, kontrollierten Geschäfte, Restaurants und private Grundstücke, verhängten häufig Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten und repräsentierten mit ihrer Anwesenheit die Autorität von Recht und Gesetz im Staat. Viel seltener kamen die jüdischen Bürger Polens mit Gerichten und Richtern in Berührung. Während des polnisch-sowjetischen Krieges 1920 formulierte der zionistische Sejm-Abgeordnete Maksymilian Apolinary Hartglas in einer Parlamentsrede:

„Wenn ein Gericht von vornherein voraussetzt, dass es einem Zeugen keinen Glauben schenkt, weil dieser ein Jude ist, kann man dann davon sprechen, dass in den Gerichten Gerechtigkeit herrscht, dass die Gerichte nicht voreingenommen sind?“<sup>43</sup>

Hartglas unterstrich zugleich, dass trotz des im Krieg angewachsenen Antisemitismus in Polen Gerichte entstanden seien, die sich mit wenigen Ausnahmen diesen Stimmungen entgegenstellten. Dennoch finden sich in den ersten Jahren der Zweiten Republik zahlreiche Fälle, in denen polnische Richter verdeckt oder offen antisemitische Überzeugungen äußerten. Derlei Vorfälle ereigneten sich häufiger in den Friedens- als in den Kreisgerichten, so wie im Dezember 1922 in Kołomyja. Der dortige Richter Kazimierz Dobrucki rief auf einer Kundgebung zum Judenboykott auf und warb dafür, den polnischen Vereinigungen beizutreten, die diesen organisierten. In einer parlamentarischen Anfrage der Jüdischen Abgeordnetengruppe wurde festgestellt:

„Angesichts dessen, dass Herr Dobrucki amtierender Richter ist, der zur Rechtsprechung berufen ist, wecken der Tonfall und Inhalt der Rede bei der jüdischen Bevölkerung Kołomyjas begründete Zweifel an seiner richterlichen Unbefangenheit.“<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> Rede des Abgeordneten Hartglas, in: Sprawozdanie stenograficzne ze 129 posiedzenia Sejmu Ustawodawczego z dnia 12 marca 1920 r. [Stenografischer Bericht der 129. Sitzung des Verfassunggebenden Sejms vom 12.03.1920], S. 22.

<sup>44</sup> Interpelacja posłów: dr Rosmarina, dr Inslera, Eisensteina i tow. z „Koła Żydowskiego“ do Pana Ministra Sprawiedliwości w sprawie agitacji podburzającej przeciwko ludności żydowskiej, p. Kazimierza Dobruckiego, sędziego w Kołomyi, 19 stycznia 1923 r. [Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Rosmarin, Dr. Insler, Eisenstein und

Die Autoren dieser Anfrage wiesen darauf hin, dass die Ursachen solcher Überzeugungen in der schlechten Personalsituation im polnischen Gerichtswesen lägen. Viele neu ernannte oder – im Fall der Friedensgerichte – gewählte Richter brachten die nötigen Voraussetzungen und eine entsprechende Ausbildung zur Ausübung dieses Berufs nicht mit. Oft handelte es sich um Personen aus sozialen Milieus, denen die Grundlagen der richterlichen Ethik unbekannt waren.

Vorfälle wie der beschriebene ereigneten sich vor allem in den Gerichten der unteren Instanzen. Doch selbst in den Kreisgerichten trat hin und wieder eine antisemitische Rhetorik zu Tage. Ein Beispiel von mehreren ist dafür die Urteilsbegründung in einem Mordprozess vor dem Kreisgericht Lublin gegen eine Gruppe demobilisierter Soldaten im Jahr 1920, der mit der Verurteilung des Hauptangeklagten zu einer Gefängnisstrafe endete. Die Soldaten hatten auf ihrem Weg von der Kaserne nach Hrubieszów einen gewissen Jan Gilecki getroffen. Der Hauptangeklagte I. fragte Gilecki, ob er Jude sei. Dieser antwortete, er sei Pole und seine Söhne dienten in der Armee. Daraufhin wurde er von I. ins Gesicht geschlagen und fiel zu Boden. I. begann ihn zu treten, „ohne auf die Schreie Gileckis zu achten, dass er kein Jude sei und darum bitte, ihn am Leben zu lassen“.<sup>45</sup> Der Rädelsführer erklärte den Überfall damit, dass er zur Tatzeit völlig betrunken gewesen sei. Er könne sich an nichts erinnern. Der Staatsanwalt, der sich durch eine hohe Professionalität auszeichnete, wies dieses Argument zurück und unterstrich, dass die Angeklagten zwar während der Tat betrunken gewesen seien, ihr Bewusstsein jedoch nicht verloren hätten.<sup>46</sup> In vielen anderen Fällen von Übergriffen gegen Juden wurde, auch wenn die Staatsanwaltschaft diese Meinung nicht teilte, Trunkenheit oder der allgemeine Judenhass in der Gesellschaft von Gerichten als Grund für einen Freispruch oder ein geringes Strafmaß anerkannt. Dies kam einer richterlichen Erlaubnis für tätliche Übergriffe gegen Juden gleich. Erst als mit der Zeit akademisch ausgebildete Juristen in das Amt von Richtern und Staatsanwälten kamen, wurden derlei Urteile zu einer absoluten Ausnahme. Der Warschauer Staatsanwalt Olgierd Missuna erinnert sich in diesem Zusammenhang an den ansonsten umstrittenen und seinerzeit bekannten Richter Zenon Kozieli-Poklewski, der einen Anwalt öffentlich dafür zurechtwies,

---

Kollegen aus der „Jüdischen Abgeordnetengruppe“ an den Herrn Justizminister betr. die Hetze des Herrn Kazimierz Dobrucki, Richter in Kołomyja, gegen die jüdische Bevölkerung, 19.01.1923], in: Archiwum Akt Nowych (AAN) [Archiv Neuer Akten], Warschau, Prezydium Rady Ministrów [Präsidium des Ministerrats], sygn. 1944/23, S. 4 f.

<sup>45</sup> Ułaskawienia z Kongresówki nieuwzględnione 1919-1922 [Nicht erfüllte Gnadengesuche aus Kongresspolen 1919-1922], in: AAN, Kancelaria Cywilna Naczelnika Państwa [Zivile Kanzlei des Staatshaupts], sygn. 223, S. 312.

<sup>46</sup> Ebenda.

dass er die jüdischen Nebenkläger abwertend als „pachciarzy“ (Pächter) bezeichnet hatte.<sup>47</sup>

Neben der personellen Ausstattung der Gerichte gab es weitere Barrieren, die das Verhältnis von Richtern zu den jüdischen Angeklagten, Zeugen oder Geschädigten unter Umständen beeinflussen konnten. Eines dieser Kommunikationshindernisse war die Sprache. Bereits in der Zwischenkriegszeit formulierte der Sozialwissenschaftler Liebmann Hersch, der sich mit der Kriminalität von Juden wissenschaftlich auseinandersetzte, die später von Szyja Bronsztejn wiederholte Ansicht, dass die Unvoreingenommenheit der polnischen Richter anzuzweifeln sei, denn „sie verstehen den nichtjüdischen Angeklagten besser und sind somit eher bereit, diesen freizusprechen als sie es im Falle eines Juden tun würden“<sup>48</sup>. Es ist durchaus möglich, dass Dolmetscher während einer Verhandlung den Sinn der Aussagen zu einem gewissen Grad verzerrten. In kleinen Gerichten, die keinen Dolmetscher beschäftigten, verzichteten die Richter häufig auf die Vernehmung von Zeugen, die kein oder nur schlecht Polnisch sprachen. Da sich die Polnischkenntnisse unter den Juden mit den Jahren stark verbesserten, war die Sprachbarriere vor allem für die Generation der vor 1918 ausgebildeten Juden ein Problem. Abgesehen davon, dass auf ihre Aussage mitunter verzichtet wurde, sah dieser Personenkreis häufig keinen Sinn darin, sich dem Gericht überhaupt als Zeuge anzubieten.

Ein Komplex, an dem deutlich wird, dass der Staat in einigen Bereichen durchaus bereit war, auf den unterschiedlichen religiösen Hintergrund seiner Staatsbürger Rücksicht zu nehmen, ist die Eidespraxis vor Gericht. Die Eide wurden von einem Priester oder einem Rabbiner abgenommen.<sup>49</sup> Für das Ablegen des jüdischen Eides galt dieselbe Eidesformel wie für jene der anderen Glaubensrichtungen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen und nichts von meinem Wissen verschweigen werde. So wahr mir Gott helfe.“ Während des Ablegens des Eides legten sie die rechte Hand auf die Thora, die an der Stelle von Exodus 20,7, dem Missbrauchsverbot des Gottesnamens im Dekalog, aufgeschlagen war.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> OLGIERD MISSUNA: *Wspomnienia* [Erinnerungen], Lublin 2009, S. 16.

<sup>48</sup> LIEBMANN HERSCH: *O przestępczości wśród Żydów w Polsce* [Über die Kriminalität bei den Juden in Polen], Warszawa – Kraków 1938, S. 21; SZYJA BRONSZTEJN: *O przestępczości wśród Żydów w Polsce w latach dwudziestych XX wieku* (W pięćdziesięciolecie ukazania się książki Liebmana Herscha) [Über die Kriminalität bei den Juden in den 1920er Jahren (Zum 50. Jahrestag des Erscheinens des Buches von Liebmann Hersch)], in: *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego* (1988), 147/148, S. 135-147.

<sup>49</sup> Dz.U. 1932, Nr. 83, Pos. 725, *Obwieszczenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 30 września 1932 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu kodeksu postępowania karnego* [Bekanntmachung des Justizministers vom 30.09.1932 über die Verkündung eines einheitlichen Strafgesetzbuchs], Art. 111, § 1-3.

<sup>50</sup> Ebenda.

Das Verhältnis der polnischen Justiz zur jüdischen Bevölkerung entzieht sich insgesamt einer eindeutigen Bewertung. Wie im Falle der Polizei galt auch in diesem Bereich, dass viel von der Persönlichkeit des Richters abhing, der mit seinem Verhalten Ton und Charakter des Verfahrens vorgab. Die Richter waren in ihren Entscheidungen autonom. Der Verlauf der Verhandlungen konnte je nach den rhetorischen Fähigkeiten der Akteure einen unvorhergesehenen Ausgang nehmen. In den Quellen lassen sich kaum antisemitische Vorurteile der Richter finden. Dies mag in einigen Fällen seinen Grund auch in der formalisierten Struktur von Gerichtsdokumenten haben, die persönliche Reflexionen – beispielsweise über den Charakter eines bestimmten Straftäters – kaum zuließen. So bleibt der Verlauf einzelner Prozesse heute weitgehend im Dunkeln, und es ist nicht mehr nachvollziehbar, in welchem Maß im Gerichtssaal Emotionen über die amtliche Korrektheit obsiegt und darin die persönliche Einstellung der Richter zu Tage trat. Nicht unbedeutend für die Atmosphäre während eines Prozesses war auch die mitunter hohe Anzahl jüdischer Rechtsbeistände, was bei einigen Richtern stereotype antijüdische Reflexe hervorrufen und dadurch den Prozessverlauf beeinflussen mochte. Man mag es aber als Indiz für einen in der Regel korrekten Ablauf der Verfahren werten, dass in den zahlreichen erhaltenen Begnadigungsersuchen von Juden an das Staatsoberhaupt keiner von ihnen den Verdacht einer antisemitischen Motivation des Urteilspruchs äußert.<sup>51</sup>

## 6 Die Haftanstalten

Das Leben in den Gefängnissen erforderte klare und präzise Regeln. Die Gefängnisordnung normierte nahezu alle Lebensbereiche und enthielt auch bestimmte Regularien, die sich an die Angehörigen nationaler Minderheiten richteten. Zugleich war es eine der Aufgaben der Gefängnisse, religiöse oder nationale Unterschiede zu nivellieren. In vielen Fällen unterschieden die Gefängnisleitungen im Alltag nicht zwischen den einzelnen Nationalitäten und behandelten sie als eine unter mehreren Häftlingsgruppen. Es existierten in der Zweiten Polnischen Republik keine getrennten Haftanstalten für Nicht-Polen, und es kam auch selten vor, dass Juden in einer gemeinsamen Zelle untergebracht wurden. Eine Versorgung mit koscheren Speisen gab es nicht, und jene, die arbeiteten, wurden auch am Samstag nicht von der Arbeit befreit. Für die Gefängnisordnung hörte ein jüdischer Sträfling mit Antritt der Freiheitsstrafe, wenn sich hinter ihm die Gefängnistore schlossen, auf, Jude zu sein.<sup>52</sup> Seine Religion ging lediglich aus den Gefängnisakten hervor, die

<sup>51</sup> MATEUSZ RODAK: *Ekscelencjo naczelniku zaszczyć mnie swą łaską zwalniając mnie od piętującej kary* [Ich bitte Eure Exzellenz Direktor, mir Gnade zuteilwerden zu lassen und mich von der drückenden Strafe zu befreien], in: *Przegląd Więziennictwa Polskiego* (2010), 66, S. 87 f.

<sup>52</sup> *Regulamin więzienny* [Gefängnisordnung], Warszawa 1931, zugleich in: *Dz.U.* 1931, Nr. 71, Pos. 577, *Rozporządzenie M.S. z dnia 20 czerwca 1931 r. w sprawie regulami-*

Nationalität wurde erst ab Ende der 1930er Jahre vermerkt. Eine weitere Möglichkeit auf die Volkszugehörigkeit des Häftlings zu schließen, war seine Anteilnahme an religiösen Feiertagen. Juden durften in der Regel die wichtigsten religiösen Feste (Pessach, Rosch ha-Schanah, Jom Kippur und Sukkot) begehen. Die gemeinsamen Gebete wurden dabei vom örtlichen Rabbiner und Kantor geleitet, wie auch Vertreter der jüdischen Gemeinden die Gefangenen an Festtagen mit koscherem Essen versorgten. In manchen Gefängnissen wurden Synagogen eingerichtet, allerdings keine festangestellten Rabbiner oder Kantoren beschäftigt. Auch die nichtkatholischen christlichen Konfessionen verfügten über eigene Gebetsräume. In ihrem Fall wurden jedoch bei entsprechendem Bedarf Gefängnisgeistliche fest angestellt.<sup>53</sup>

Während der Feiertage, an denen sie von außerhalb versorgt wurden, erhielten die Häftlinge, die sich als praktizierende Juden gemeldet hatten, kein Häftlingessen. Da die von den jüdischen Gemeinden organisierten Mahlzeiten besser als die normale Gefängniskost war, entschieden sich auch häufig areligiöse Häftlinge jüdischer Herkunft zur Teilnahme an den religiösen Feiertagen.<sup>54</sup> Das Recht der Häftlinge auf koscheres Essen an den Feiertagen wurde in der Gefängnisordnung von 1932 festgeschrieben, in der es heißt:

„Häftlingen mosaischen Glaubens darf an Feiertagen rituelle Nahrung geliefert werden. Die diesbezügliche Genehmigung für Strafgefangene erteilt für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich der Gefängnisleiter, im Fall der Untersuchungshäftlinge mit vorheriger Zustimmung der Justizbehörden oder der Staatsanwaltschaft.“<sup>55</sup>

Im Alltag stellte die Speisenversorgung für praktizierende religiöse Juden ein ernsthaftes Problem dar, weil in den Gefängniskantinen kein koscheres Essen bereitgestellt wurde. Urke Nachalnik, der in seiner Jugend die Rabbinerlaufbahn einschlagen sollte, doch dann wegen Diebstahls Insasse mehrerer Gefängnisse wurde, beschreibt in seinen Memoiren den ersten Kontakt mit der Gefängnisküche mit großem Abscheu. Ihm wurde ein außergewöhnlich fettiges Gericht aus der Anstaltsküche gereicht:

„Ich stürzte mich gierig auf das Essen, doch den ersten Bissen Brot spuckte ich ungekaut wieder aus. Ich betrachtete die Suppe – auf ihrer Oberfläche schwam-

---

nu więziennego [Verordnung des Justizministeriums vom 20.06.1931 über die Gefängnisordnung].

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> Von der weit fortgeschrittenen Areligiosität jüdischer politischer Häftlinge zeugt einer von vielen in einem ähnlichen Ton verfassten und von der Gefängniszensur zurückgehaltenen Briefe: „Ich kann euch schreiben, was zu Rosch ha-Schana vorgefallen ist. Die von der schwarzen Wolke [die religiösen Häftlinge, M.R.] wollten uns wieder verprügeln, aber wir haben starken Widerstand geleistet und die Wolke vertrieben. Das dauerte den ganzen Feiertag. Sie haben sich etwas geprügelt, aber das macht nichts“; *Korespondencja i wykaz osób aresztowanych w więzieniu w Lublinie, 1927 r.* [Korrespondenz und Verzeichnis der Inhaftierten im Gefängnis von Lublin, 1927], in: APL-PSO, sygn. 25.

<sup>55</sup> Ebenda.

men die für mich damals abscheulichen Grieben, genannt ‚chaser‘. Ich goss also umgehend etwas von der Suppe ab, um sie in meiner Empörung nicht ansehen zu müssen [...]. Der Hunger war dennoch stärker als alle Verbote des Talmud. Schließlich überwand ich mich und aß, allem gegenüber gleichgültig, etwas Brot und den Rest der Suppe.“<sup>56</sup>

Das Gefängnis sollte nicht nur dem Strafvollzug dienen, sondern wurde auch als Institution verstanden, die den Gefangenen eine Rückkehr in ein bürgerliches Leben ermöglichen sollte. Vor diesem Hintergrund wurden vor allem auf dem Gebiet der Bildung verschiedene Anstrengungen mit dem Ziel unternommen, die Gefangenen zu polnischen Staatsbürgern zu formen. Häftlinge, die das 17. Lebensjahr ohne Ausbildung beendet hatten, unterlagen nach der Gefängnisordnung der Schulpflicht in einer Gefängnisschule, wo sie unter anderem die polnische Sprache erlernen sollten.<sup>57</sup> Fehlende Sprachkenntnisse stellten für die Gefängnisinsassen ein ernstes Problem dar, da das Wachpersonal keine sprachliche Schulung durchlief und Polnisch ohne Rücksicht auf das Sprachniveau der Häftlinge die verpflichtende Sprache im Gefängnis war. Alle Befehle wurden auf Polnisch erteilt, die Häftlinge mussten ihre Rapporte und Meldungen in dieser Sprache abgeben. Jeder Brief, der in jiddischer oder hebräischer Sprache verfasst war, durchlief zweifach die Zensur. Bevor dem Gefängniszensor oder Staatsanwalt das Geschriebene vorgelegt wurde, musste es amtlich übersetzt werden, beispielsweise in einem Magistrat. Diese Maßnahmen verzögerten die Laufzeit der Briefe erheblich.

Sämtliche Häftlinge waren zur Teilnahme an den Veranstaltungen anlässlich staatlicher (und manchmal religiöser) Feiertage verpflichtet, deren fester Bestandteil eine katholische Messe bildete. Es war nicht die Regel, aber auch keine allzu seltene Ausnahme, dass jüdische Häftlinge auch an den katholischen Gottesdiensten teilnahmen. Eine weitere Pflicht für alle Gefängnisinsassen war das Gebet zum Morgen- und Abendappell. Für jüdische Häftlinge gab es keine getrennten Appelle, sie waren jedoch vom Aufsagen der christlichen Gebete entbunden.

Wie bereits angedeutet, waren unter dem Gefängnispersonal keine Juden anzutreffen, da die Wachmannschaften fast ausschließlich mit katholischen Polen besetzt wurden. Die Wächter pflegten häufig antijüdische Vorurteile, wobei sich derzeit nicht entscheiden lässt, ob der Antisemitismus beim Wachpersonal stärker oder schwächer als bei anderen uniformierten Formationen ausgeprägt war. Es liegt aber nahe, dass die Abgeschlossenheit des Gefängnisses es dem Wachpersonal eher erlaubte, ihre eigenen Überzeugungen offen zu zeigen ohne eine öffentliche Reaktion zu provozieren. Dies wird auch aus den Quellen deutlich, die häufig von der antijüdischen Einstellung des Wachpersonals erzählen, während derlei Berichte über Polizisten fehlen. Die Auswertung diesbezüglicher Häftlingsberichte muss mit großer Umsicht erfolgen,

<sup>56</sup> URKE NACHALNIK: *Życiorys własny przestępcy* [Lebenslauf eines Verbrechers], Łódź 1989, S. 82 f.

<sup>57</sup> Ebenda.

da sie zu Überinterpretationen verleiten könnten. Hinzu kommt, dass Beschwerden meistens von politischen Gefangenen eingereicht wurden, die in vielen Handlungen des Personals ein antisemitisches Verhalten sehen mochten, auch wenn ein solches nicht zwingend vorlag. Dennoch lässt sich festhalten, dass Praktiken wie das Aufwiegeln von Häftlingen gegen ihre jüdischen Schicksalsgenossen durch das Wachpersonal ein recht häufiges Phänomen waren. Ein solcher Fall ist beispielsweise für das Gefängnis in Lublin belegt, wo ein Wärter einen geisteskranken Häftling gegen einen jüdischen Mithäftling aufstachelte.<sup>58</sup> Das Vorhandensein solcher Methoden, deren Gegenstand gerade auch nationale und religiöse Fragen waren, verdeutlicht, dass ein Teil der Wärter für ihre Arbeit nicht geeignet war. Die Gefängnisleitungen – auch in diesem Bereich war letztlich das persönliche Weltbild der Entscheidungsträger maßgeblich – waren in der Regel bemüht, derlei Situationen zu vermeiden bzw. die Wärter zurechtzuweisen. Allerdings hatten antisemitische Handlungen offenbar keine dienstrechtlichen Konsequenzen für das Gefängnispersonal. Da die Gefangenen überaus gern von ihren Rechten Gebrauch machten, sich bei der Staatsanwaltschaft über das Verhalten der Wärter zu beschweren, waren die Gefängnisdirektoren in diesem Bereich dennoch sensibilisiert.<sup>59</sup>

## 7 Zusammenfassung

Der polnische Justizvollzug entwickelte, wenn auch in einem sehr bescheidenen Umfang, ein eigenes Prozedere im Umgang mit Juden. Weder Polizei noch Gerichte oder die Staatsanwaltschaft behandelten die Juden auf der Verfahrensebene als eigenständige gesellschaftliche Gruppe. Zugleich ließen viele Umstände die Juden zu einer benachteiligten Bevölkerung werden, die ihre Bürgerrechte nur eingeschränkt wahrnehmen konnte und häufiger Kontakten mit dem staatlichen Machtapparat ausgesetzt war. Der Zugang zu den Institutionen des Justiz- und Strafverfolgungssystems blieb zudem für viele Juden aufgrund sprachlicher Barrieren stark eingeschränkt. In dieser Situation hätte eine größere Zahl an Polizeibeamten, die des Jiddischen mächtig waren, eine große Erleichterung bedeutet und sich auf die Beziehungen zwischen den Machtorganen und der jüdischen Bevölkerung positiv auswirken können.

Alle Institutionen der staatlichen Rechtspflege und Strafverfolgung unterlagen der Verpflichtung zur Neutralität. Sie sollten *per definitionem* über den konfessionellen und nationalen Gegensätzen stehen. Im direkten Kontakt zwischen Polizeibehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Haftanstalten einerseits und den jüdischen Staatsbürgern andererseits war aber letztlich der menschliche Faktor der entscheidende, auch wenn die Ansichten und Überzeugungen der Mitarbeiter der Behörden nicht die offiziellen Handlungs-

<sup>58</sup> Zeszyt w sprawie więzienia na zamku w Lublinie, 1935-1936 r. [Themenheft zum Gefängnis auf dem Schloss in Lublin, 1935-1936], in: APL-PSO, sygn. 2496.

<sup>59</sup> Ebenda.

rahmen dieser Institutionen vorgaben. Die Pflicht der Beamten zu Unvoreingenommenheit und Objektivität äußerte sich häufig in Gleichgültigkeit gegenüber Personen jüdischer Herkunft, die mitunter geringschätzig übergangen wurden. Ein derartiges Verhalten war eine Form der Diskriminierung, die Juden zu Bürgern zweiter Klasse machte. Die deutlich sichtbare Tendenz unter Juden, jeglichen Kontakten mit Polizei und Justiz aus dem Weg zu gehen und diese als bedrohliche Einrichtungen zu betrachten, hat hierin ihre Ursache. Festzuhalten ist aber ebenso, dass dieses Bild vor allem aus der Personalausstattung des Polizei- und Gefängniswesens, in geringerem Maß der Gerichte, resultierte. Keine dieser Institutionen verfolgte ein antisemitisches Programm, doch blieb auch keine von ihnen völlig frei von dieser Ideologie. Dies lässt sich besonders an den Grundsätzen der Personalrekrutierung bei der Polizei und im Strafvollzug ablesen, wo römisch-katholische Bewerber eindeutig den Vorzug erhielten.

Möglicherweise wären zahlreiche Situationen, in denen die deklarierte Neutralität der Institution von persönlichem Ressentiments überdeckt wurde, vermeidbar gewesen, wenn beispielsweise im Polizeidienst mehr polnische Beamte die Möglichkeit erhalten hätten, mit Kollegen anderer Ethnien zusammenzuarbeiten. Andererseits hätte eine intensivere Rekrutierung von Polizisten aus den Reihen der nationalen Minderheiten zu neuen Konflikten und Konkurrenz und somit zur Vertiefung der nationalen Gräben führen können. Auch wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, diese Hypothesen zu verifizieren, wäre es sicher lohnenswert, bei weiteren Forschungen die Ergebnisse von aktuellen Studien zu anderen Ländern zu berücksichtigen, etwa die Erkenntnisse über das Zusammenleben US-amerikanischer Polizisten mit unterschiedlichem ethnischen und nationalen Hintergrund in die Betrachtung einzubeziehen.

Übersetzung aus dem Polnischen von Christhardt Henschel

## Summary

### *The Justice System of the Second Polish Republic in Relation to Citizens of Jewish Descent*

The national and denominational makeup of criminal milieus reflected the multiethnic state in the Second Polish Republic. Criminals of Jewish descent constituted about 10 per cent of criminals (statistics for the 1920s are even lower – about 5 per cent). This percentage of course varied depending on region, the level of assimilation, affluence and religiousness. But the situation of Jewish criminals beginning with arrest, investigation, trial and prison sentence deviated from the standards applied to Christian criminals (for the most part Roman Catholics). This article attempts to illustrate the situation of Jews who came into contact with various bodies of the criminal justice system in Poland during the interwar period.

At each level of the system, Jewish criminals – both repeat offenders and occasional criminals – were met with discrimination of various forms and various levels of intensity. First and foremost, this treatment was a result of the fact that Jews were rare among the police or prison guard forces and only rarely became judges. The second and related problem was language. As law enforcement personnel did not know Yiddish, this became an obstacle that impeded basic communication between Jews, police and prison guards. A further problem which Jews faced was the structure of Polish law (e.g. restrictions concerning ritual slaughter, prohibition of trade on Sundays), which put Jews at an economic disadvantage and in turn may have led to potentially criminal activities (e.g. businesses needing to be closed on Saturday – as per religious law – and on Sunday (as per state law)). Another difficulty concerned prison regulations, which, with few exceptions, did not accommodate the special needs of prisoners of non-Christian descent. The final and possibly most important issue was the attitudes of employees of the Polish justice system, which ranged from indifference to open anti-Semitism.